

Art. 66d Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Art. 80 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.